

Satzung

des „Fördervereins der katholischen Kindertagesstätte St. Albertus Magnus“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der katholischen Kindertagesstätte St. Albertus Magnus“.

Er hat seinen Sitz in Köln, Suitbert-Heimbach-Platz Nr. 5.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bezweckt, die Aufgabe und Arbeit der katholischen Kindertagesstätte St. Albertus Magnus durch Beiträge und Spenden zu fördern und zu unterstützen. Mit den eingenommenen Mitteln sollen Gegenstände (z.B. größere Spielgeräte u.a.) angeschafft und Aktivitäten finanziert oder unterstützt werden, die vom Träger der Kindertagesstätte nicht bereitgestellt oder finanziert werden können.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Eintritt und Austritt können jederzeit durch Erklärung in Schrift- oder Textform gegenüber dem Vorstand erfolgen und werden vier Wochen ab Zugang wirksam. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Hierüber ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Im Falle eines Austritts während des laufenden Geschäftsjahres werden bereits gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 5 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht im Falle ihres Ausscheidens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Verfügungen begünstigt werden.

Die Verwendung der Gelder wird im Einzelnen im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte festgelegt.

§ 6 Mitgliederversammlung

Wenigstens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
2. den Rechnungsbericht des Kassenwartes und den Bericht der Kassenprüfer,
3. die Entlastung des Vorstandes und Wahl von 2 Kassenprüfern,
4. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
6. Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins,
7. Die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich oder in Textform unter Angabe der zu besprechenden Punkte bei dem Vorstand beantragt

Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden des Vorstands einberufen und geleitet. Ihre Einberufung muss in Textform sowie durch Aushang in

der katholischen Kindertagesstätte St. Albertus Magnus mindestens 7 Tage vor dem Termin erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Im Falle der Verhinderung sind die Ehegatten von Vereinsmitgliedern stimmberechtigt, auch wenn sie selbst nicht Vereinsmitglieder sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung (z.B. schriftlich, durch Zuruf oder Handaufheben) entscheidet der Vorsitzende.

Satzungsändernde Beschlüsse sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der Schriftführer ist zugleich der Stellvertreter des Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres, jedenfalls aber bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählen die restlichen Mitglieder des Vorstandes ein Ersatzmitglied.

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Ihm obliegt die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zwischen Mitgliedern und Vorstand und innerhalb des Vorstandes gilt, dass über die Vornahme von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 1.000,- der gesamte Vorstand vorher beschließen muss. Bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit geringerem Geschäftswert bedürfen die handelnden Vorstandsmitglieder nicht des vorherigen zustimmenden Vorstandsbeschlusses.

§ 8 Vermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden an die katholische Kirchengemeinde St. Albertus Magnus mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung der Kindertagesstätte St. Albertus Magnus zu verwenden.